

Vereinsatzung „Initiative Turmwächter e.V.“

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Turmwächter“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Esslingen am Neckar.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Sanierung, Pflege und Erhaltung des „Dicken Turms“ auf der Esslinger Burganlage, um diesen für die Öffentlichkeit wieder zugänglich zu machen.
2. Weiterer Zweck des Vereins ist die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im, am oder für den „Dicken Turm“, um das Bewusstsein für Esslingen, Geschichte, Denkmäler und Kulturentwicklung zu fördern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Dies wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Verkauf von Artikeln und Durchführung von Veranstaltungen. Dessen Erlöse dienen ausschließlich dem Verein und damit dessen Satzungszwecks.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (gegebenenfalls auch juristische Personen)
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals möglich. Er muss schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, ein vereinsschädigendes Verhalten gegenüber den Vereinszielen vorliegt oder ein Beitragsrückstand von mindestens 2 Geschäftsjahren besteht. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 (Beiträge)

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge für jedes angebrochene Geschäftsjahr zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Erlöschung oder Beendigung einer Mitgliedschaft, berechtigt nicht zur Rückzahlung des Mitgliedbeitrages des angebrochenen Kalenderjahres. Der Jahresbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten.
3. Für die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
4. Mitglieder und Nichtmitglieder können Spenden in beliebiger Höhe an den Verein leisten. Der Verein verpflichtet sich, sie im Rahmen seiner Zweckbestimmung nur für solche Zwecke zu verwenden, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne von §10b Absatz I EStG anerkannt sind (Anlage 7 zu den EStR).

§ 5 (Ehrenmitglieder)

1. Personen, die sich in hervorragendem Maße um den Verein oder die Pflege und Erhaltung des Dicken Turms verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 6 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier sowie bis zu 4 Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung erschienen sind. Abwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimme auch durch eine schriftliche Vollmacht abgeben. Auf Antrag von einem Drittel der Vorstandsmitglieder ist eine Sitzung einzuberufen.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (§ 3 Absatz 3 – 5).
6. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit, ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b. Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung nach Bericht der Rechnungsprüfer
 - c. Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer
 - d. Wahl von Ausschüssen nach Bedarf
 - e. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 8 (Rechnungsprüfer)

Den Rechnungsprüfern, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählen sind, obliegt die Prüfung der Kassenführung sowie der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnungen.

§ 9 (Datenschutzregelungen)

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Falls weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein in einer gesonderten Datenschutzordnung notwendig werden, kann dies vom Vorstand des Vereins beschlossen und schriftlich niedergelegt werden.

§ 10 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Burgverein Esslingen e.V., sofern dieser zu diesem Zeitpunkt dessen heutigen Satzungszweck erfüllt. Falls dies nicht der Fall ist, geht das Vereinsvermögen an die Stadt Esslingen am Neckar über, zur Verwendung für Ausgaben im Rahmen des Dicken Turms.

Esslingen, den 29.05.2018

Unterschriften Gründungsmitglieder:

Petra Helmcke

Svenja Fleckenstein-Staudenmayer

Holger Haug

Cornelius Hauptmann

Jörg Fabricius

Sandra Kraus

Heidi Anna Reitenbach de Accinelli

Thomas Weller

Johannes Vollmer

Thorsten Helmcke

Brigitte Herrmann

Carmen Schönthaler